



## MARKT BERCHTESGADEN

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

---

Sitzungsdatum:	Dienstag, 16.05.2023
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	18:35 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Berchtesgaden

---

### ANWESENHEITSLISTE

#### **Erster Bürgermeister**

Rasp, Franz

#### **Mitglieder**

Grundner, Andrea  
Koller, Michael  
Kortenacker, Hans-Jürgen  
Langosch, Helmut  
Lochschmied, Hermann  
Prex, Josef  
Will, Rosemarie

#### **Schriftführerin**

Lanzendörfer, Elke

#### **Verwaltung**

Hofreiter, Andreas  
Kurz, Anton

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### **Mitglieder**

Rasp, Sebastian

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Vertrag über eine einfache kommunale Arbeitsgemeinschaft "Kultur- und Bildungsforum" der Volkshochschulen Bad Reichenhall und Berchtesgaden - BV  
Vorlage: AbtZ/145/2023
2. Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2023/2024; Festsetzung der Kinderkrippengebühren - BV  
Vorlage: AbtF/073/2023
3. Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2023/2024; Festsetzung der Kindergartengebühren - BV  
Vorlage: AbtF/074/2023
4. Gebühren für die Benutzung der Eishalle in der Saison 2023/2024 - BV  
Vorlage: AbtF/075/2023
5. Neuerlass der Parkgebührenverordnung - BV  
Vorlage: AbtZ/144/2023
6. Tarifierung für die Tiefgarage im AlpenCongress - BV  
Vorlage: AbtF/076/2023
7. Genehmigung überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 - BV  
Vorlage: AbtF/077/2023
8. Informationen und Anfragen öffentlich  
Vorlage: AbtZ/146/2023

Erster Bürgermeister Franz Rasp eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Vertrag über eine einfache kommunale Arbeitsgemeinschaft "Kultur- und Bildungsforum" der Volkshochschulen Bad Reichenhall und Berchtesgaden - BV**

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Vertragsentwurf über eine einfache kommunale Arbeitsgemeinschaft „Kultur- und Bildungsforum“ der Volkshochschulen Bad Reichenhall und Berchtesgaden wird zugestimmt.

**Einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0**

### **2 Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2023/2024; Festsetzung der Kinderkrippengebühren - BV**

#### **Beschlussvorschlag:**

Mit der Satzung besteht Einverständnis (mit Ausnahme § 5 Nr. 1).  
Der Festsetzung der Kinderkrippengebühren § 5 Nr. 1 a wird zugestimmt.

- a) Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

#### **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

##### **§ 2 Gebührenschildner**

1. Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind

übertragen wurde. Und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

2. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 01.09. – 31.08. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, erfolgt die Abrechnung tageweise.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitung ausgeschlossen wird.
4. In besonderen Härtefällen können Personensorgeberechtigte schriftlich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr beantragen.
5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
6. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
7. Die Gebühren werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, entweder dem Markt Berchtesgaden ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen.
8. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die reguläre Gebühr wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.
9. Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 11 erfolgt.
10. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.

11. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

### **§ 5 Gebührensatz**

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

Täglich 3 bis 4 Stunden	180,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	200,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	220,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	240,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	260,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	280,00 €
Täglich über 9 Stunden	300,00 €

b) Kindergarten:

Täglich 3 bis 4 Stunden	100,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	105,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	115,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	125,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	135,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	145,00 €
Täglich über 9 Stunden	155,00 €

2. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 2,50 € pro Essen. Die Essensgebühr für einen ganzen Monat beträgt 50,00 €.

### **§ 6 Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

1. Das Benützungsentgelts nach Abs. 5 Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
2. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung des Benützungsentgelts. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
3. Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauffolgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
4. Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
5. Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

## **§ 7**

### **Geschwisterermäßigung Kindergarten und Kinderkrippe**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- die Nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.
- weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.08.2014 mit Änderung vom 31.05.2016 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 23.05.2023

Franz Rasp  
1. Bürgermeister

- b) Künftig beabsichtigt der Markt Berchtesgaden, die Gebühren jährlich an die tatsächlichen Lohnsteigerungen anzupassen.

**Mehrheitlich beschlossen Ja 7 Nein 1 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0**

### **3 Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für das Betreuungsjahr 2023/2024; Festsetzung der Kindergartengebühren - BV**

#### **Beschlussvorschlag:**

Mit der Satzung besteht Einverständnis (mit Ausnahme § 5 Nr. 1).  
Der Festsetzung der Kindergartengebühren § 5 Nr. 1 b wird zugestimmt.

- a) Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Berchtesgaden folgende Satzung:

#### **Erster Teil Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

Der Markt Berchtesgaden erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

##### **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde. Und diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

##### **§ 3**

## Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtungen während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben. Für ein Betreuungsjahr (= 01.09. – 31.08. des Folgejahres) wird die Gebühr 12-mal erhoben.
2. Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, erfolgt die Abrechnung tageweise.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr entfällt mit dem Ende des Monats, zu dem das Kind form- und fristgerecht abgemeldet wurde oder aufgrund einer Entscheidung der Leitung ausgeschlossen wird.
4. In besonderen Härtefällen können Personensorgeberechtigte schriftlich eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr beantragen.
5. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
6. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
7. Die Gebühren werden jeweils am 5. Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, entweder dem Markt Berchtesgaden ein Sepa-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge bei Geldinstituten einzuzahlen.
8. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres fallen die Gebühren für die Kinderkrippe entsprechend den jeweiligen Buchungskategorien an, unabhängig davon, welche Kindertageseinrichtung sie tatsächlich besuchen. Die reguläre Gebühr wird ab dem Folgemonat nach der Vollendung des 3. Lebensjahres berechnet.
9. Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 11 erfolgt.
10. Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
11. Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

**Zweiter Teil  
Einzelne Gebühren**

**§ 4  
Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit, dem Alter und der Betreuungseinrichtung.

**§ 5  
Gebührensatz**

1. Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben

a) Kinderkrippe (0 bis 3. Lebensjahr):

Täglich 3 bis 4 Stunden	180,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	200,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	220,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	240,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	260,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	280,00 €
Täglich über 9 Stunden	300,00 €

b) Kindergarten:

Täglich 3 bis 4 Stunden	100,00 €
Täglich 4 bis 5 Stunden	105,00 €
Täglich 5 bis 6 Stunden	115,00 €
Täglich 6 bis 7 Stunden	125,00 €
Täglich 7 bis 8 Stunden	135,00 €
Täglich 8 bis 9 Stunden	145,00 €
Täglich über 9 Stunden	155,00 €

2. Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr 2,50 € pro Essen. Die Essensgebühr für einen ganzen Monat beträgt 50,00 €.

**§ 6  
Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**

1. Das Benützungsentgelts nach Abs. 5 Abs. 1 reduziert sich für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erzie-

hungs- und Unterrichtswesen vorausgeht, nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

2. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden und den Zuschuss deshalb nicht in Anspruch nehmen konnten, besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung des Benutzungsentgelts. Die Gebührenreduzierung erfolgt erst ab der Antragstellung auf vorzeitige Einschulung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
3. Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wird die staatliche Zuschussleistung für das ursprünglich letzte Kindergartenjahr durchgehend bezahlt. Für das darauffolgende Kindergartenjahr erfolgt keine Gebührenermäßigung (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V. m. § 26 Abs. 1 Satz 1 AVBayKiBiG).
4. Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
5. Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

## **§ 7**

### **Geschwisterermäßigung Kindergarten und Kinderkrippe**

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen des Marktes Berchtesgaden, erfolgt nachfolgende Gebührenermäßigung:

- die höchste Gebühr eines Kindes ist vollständig von den Eltern zu bezahlen.
- die Nächstniedrigere oder gleich hohe Gebühr für ein weiteres Kind wird um 50 % ermäßigt.
- weitere Kinder (geringste Gebühr nach Buchungszeit) sind gebührenfrei.

Bei der Berechnung der jeweiligen Gebührenhöhe je Kind sind die Beitragszuschüsse des Freistaates Bayern zu den Elternbeiträgen in Abzug zu bringen (maßgebend für die Ermäßigungsregel ist der von den Eltern zu bezahlende Betrag).

## **DRITTER TEIL**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 04.08.2014 mit Änderung vom 31.05.2016 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 23.05.2023

Franz Rasp  
1. Bürgermeister

- b) Künftig beabsichtigt der Markt Berchtesgaden, die Gebühren jährlich an die tatsächlichen Lohnsteigerungen anzupassen.

**Einstimmig beschlossen    Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0**

#### **4    Gebühren für die Benutzung der Eishalle in der Saison 2023/2024 - BV**

##### **Beschlussvorschlag:**

Nachfolgende Preise werden ab der Saison 2023/2024 festgesetzt:

<b>Einzelkarten</b>	<b>Preis</b>
Erwachsene	4,50 €
Erwachsene mit Kurkarte	4,00 €
Jugendlich 7 - 17 Jahre	2,50 €
ermäßigter Eintritt (bei Schwerbehinderten und Besitzer einer Ehrenamtskarte)	2,50 €
Schüler bis 17 Jahre (bei Besuch mit Schule)	2,00 €
Kinder bis 6 Jahre	frei
<b>Saisonkarten</b>	
Saison Erw.	70,00 €
Saison Jugend	40,00 €
<b>12er Karten</b>	
12er Jugend	25,00 €
12er Erw.	45,00 €
<b>Familienkarten (max. 2 Erw. mit max. 2 Kindern)</b>	
Familie Kurkarte	8,00 €
Familie	9,00 €
Kind zusätzlich	1,50 €
<b>Kombikarte mit der Watzmann Therme</b>	
Kombikarte Erw.	16,50 €
Kombikarte Jugend	9,50 €

<b>Eishockey und Eiskunstlauf</b>	
Vermietung pro Stunde	150,00 €
<b>Eisstockturniere</b>	
Turnier bis 13 Uhr einheimisch	350,00 €
Turnier bis 13 Uhr auswärtig	400,00 €
Zusatzstunden einheimisch	75,00 €
Zusatzstunden auswärtig	100,00 €

Die bisherigen Konditionen des EVB und EKB bleiben unverändert bestehen.

**Einstimmig beschlossen      Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0**

## **5      Neuerlass der Parkgebührenverordnung - BV**

### **Beschlussvorschlag:**

Mit dem Neuerlass der Parkgebührenverordnung des Marktes Berchtesgaden gemäß dem nachfolgenden Entwurf mit Inkrafttreten am 01.08.2023 und dem gleichzeitigen Außerkrafttreten der Parkgebührenverordnung vom 17.10.2022 (Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2022) besteht Einverständnis:

### **Markt Berchtesgaden**

Der Markt Berchtesgaden erlässt als zuständige örtliche Straßenverkehrsbehörde nach § 10 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 2023 (GVBl. S. 121) i. V. m. § 6 a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), folgende

### **Parkgebührenverordnung**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet des Marktes Berchtesgaden.

#### **§ 2**

#### **Parkgebühren**

- (1) Soweit im Geltungsbereich der Verordnung das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr, nur an Parkscheinautomaten mit einem Parkschein oder über digitale Bezahlssysteme **und** während der jeweils ausgewiesenen gebührenpflichtigen Zeiten zulässig ist, wird die Parkgebühr auf 0,35 € je angefangene halbe

Stunde festgesetzt. Soweit für Parkplätze nach Satz 1 ein Tagesticket zugelassen ist, beträgt der Höchstsatz pro Tag 4,90 €.

- (2) Abweichend zu Abs. 1 werden auf dem Salinenparkplatz und auf dem Parkplatz an der Schießstättbrücke (Lehnerparkplatz) für das Tagesticket ein Höchstsatz von 2,50 € pro Tag festgesetzt.
- (3) Elektrisch betriebene Fahrzeuge mit E-Kennzeichen oder E-Plaketten nach den Vorschriften des § 9a Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) sind für 3 Stunden mit Parkscheibe auf den Parkplätzen nach Abs. 1 und Abs. 2 von Parkgebühren befreit.
- (4) Der Markt Berchtesgaden kann im Einzelfall von der Gebührenhöhe zu Abs. 1 und 2 bei Erteilung von Dauerparkberechtigungen und Ausnahmegenehmigungen abweichen.

### **§ 3**

#### **Aufhebung der bisherigen Verordnung**

Die Parkgebührenverordnung des Marktes Berchtesgaden vom 17.10.2022 (Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2022) wird aufgehoben.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Berchtesgaden, den .....

Franz Rasp  
Erster Bürgermeister

**Einstimmig beschlossen    Ja 8    Nein 0    Anwesend 8    Persönlich beteiligt 0**

## **6    Tarifanpassung für die Tiefgarage im AlpenCongress - BV**

### **Beschlussvorschlag:**

Mit der Tarifanpassung für die Tiefgarage im AlpenCongress ab 01.07.2023 besteht wie folgt Einverständnis:

Kostenfrei 20 Minuten

Ab 21. Minute: 1,50 EUR

Je weitere Stunde: 1,50 EUR

Tag: 8,00 EUR  
Messticket: 6,00 EUR

**Einstimmig beschlossen      Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0**

## **7      Genehmigung überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 - BV**

### **Beschlussvorschlag:**

Die überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2022 auf der Haushaltsstelle 5500.9440 „Sanierung Kälbersteinschanze“ in Höhe von 187.863,26 EUR (Ansatz: 300.000 EUR) werden genehmigt.

Die Deckung erfolgt durch die Entnahme aus der Rücklage.

**Einstimmig beschlossen      Ja 8 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 0**

## **8      Informationen und Anfragen öffentlich**

### **Mitteilung:**

- 1. Bürgermeister Franz Rasp kündigt an, dass in der kommenden öffentlichen Marktgemeinderatssitzung am 23.05.2023 der Tagesordnungspunkt „Bauantrag zwecks Geländeauffüllung und temporärer Lagerung mit bzw. von unbelastetem Aushubmaterial auf Fl. Nr. 361 der Gmkg. Berchtesgaden, sowie Zwischenlagerung von Verdachtsmaterial für die Beprobung, auf dem asphaltierten Privatparkplatz Kälbersteinstr. 14 aus dem Bauvorhaben "Erweiterung Klinik Schönsicht" am Oberkälberstein“ ohne Vorberatung behandelt wird.
- Weiter informiert der 1. Bürgermeister die Hauptausschussmitglieder, dass es aktuell im Ortsteil Maria Gern im Bereich Obergern einen Verdacht auf Wolfsrisse von zwei Schafen bei einem landwirtschaftlichen Anwesen gibt. Diese Angelegenheit wird derzeit vom Landesamt für Umwelt und auch vom Landratsamt Berchtesgadener Land/Untere Jagdbehörde überprüft.

### **Zur Kenntnis genommen**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Franz Rasp um 18:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Franz Rasp  
Erster Bürgermeister

Elke Lanzendörfer  
Schriftführung